

Protokollauszug vom

09.09.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verpflichtungskreditabrechnung/Abrechnung der gebunden erklärten Ausgaben, Projekt-Nr. 5007440, Seenerstrasse/Etzbergkreisel, Sanierung/Neugestaltung (Mehrkosten)

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/1138

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites/der gebunden erklärten Ausgaben, Projekt-Nr. 5007440, für die Seenerstrasse/Etzbergkreisel, Sanierung/Neugestaltung, im Betrag von Fr. 759'664.23 (Mehrkosten Fr. 9'664.23) wird genehmigt.
2. Die Mehrkosten von Fr. 9'664.23 werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebunden erklärt und zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007440, bewilligt.
3. Das Tiefbauamt wird beauftragt, die Kosten mit dem Kanton abzurechnen.
4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Projektierung und Realisierung, Planung und Koordination, Controlling und Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Kreditbewilligung

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 23. September 2020 gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Ziff. 9 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 zu Lasten des Gesamtkredites für neue Ausgaben der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens einen Verpflichtungskredit von 30'000 Franken für die Seenerstrasse/Etzbergkreisel, Sanierung/Neugestaltung, Projekt-Nr. 5007440, bewilligt und freigegeben (Beilage).

Das Stadtparlament hat mit der Genehmigung des Budgets 2021 für die Seenerstrasse/Etzbergkreisel, Sanierung/Neugestaltung, einen Verpflichtungskredit von 100'000 Franken zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007440, bewilligt (konstitutiver Budgetbeschluss). Der Stadtingenieur hat den Kredit mit Verfügung vom 13. April 2021 freigegeben (Beilage).

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 7. Dezember 2022 die Ausgaben für die Seenerstrasse/Etzbergkreisel, Sanierung/Neugestaltung, im Betrag von 470'000 Franken als gebunden erklärt und zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007440, bewilligt.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 7. Dezember 2022 für den Neubau der nicht gebundenen Strassenelemente ein Verpflichtungskredit von 150'000 Franken bewilligt und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007440, bewilligt (Beilage).

2. Projektbeschreibung

Mit dem Projekt wurden die Strassengeometrien hinsichtlich Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf verbessert. Die Kreiselfahrbahn wurde angepasst. Die überbreiten Ein- und Ausfahrten wurden verschmälert. Ausserdem wurde die Bushaltestelle Etzberg gemäss BehiG angepasst.

Bauherreneigenleistungen

Die Bauherreneigenleistungen wurden mit total 48'000 Franken berechnet und dem Projekt belastet.

3. Projektabrechnung

3.1. Übersicht

Projekt Nr. 5007440	Kredit	Ausgaben
Projektierungskredit 23.09.2020	30'000.00	
Projektierungskredit 13.04.2021	100'000.00	
Ausführungskredit vom 07.12.2022	150'000.00	
Ausführungskredit vom 07.12.2022	470'000.00	
Effektiver Aufwand gemäss Projektabrechnung		759'664.23
Mehraufwand		9'664.23

	Plan	Einnahmen
Beiträge Bau von überkommunalen Strassen	625'000.00	630'000.00
Abweichung		-5'000.00

3.2. Abweichungsbegründung

Die Kostenüberschreitung wird wie folgt begründet:

Im Rahmen der Ausführung war die Umsetzung von Teilmassnahmen, namentlich Anpassungsarbeiten/Gärtnerarbeiten sowie Markierungsarbeiten, aufwändiger als ursprünglich kalkuliert.

3.3. Bewilligung der Mehrkosten

Die Mehrkosten erfüllen gemäss Abweichungsbegründung die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG, weshalb sie nachträglich zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007440, als gebunden zu erklären sind.

4. Rechtsgrundlage

Vom Stadtparlament mit dem Budget bewilligte Verpflichtungskredite (konstitutiver Budgetbeschluss) wurden nach bisherigem Recht jeweils vom Stadtrat abgerechnet; dem Stadtparlament wurden nur mit Einzelbeschluss bewilligte Kredite zur Abnahme vorgelegt (Art. 65 Abs. 3 und 5 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 25. Februar 2009). Diese Praxis wird beibehalten, auch wenn eine Kreditüberschreitung vorliegt. Für die Mehrkosten wird vom Stadtrat ein Zusatzkredit bewilligt oder eine Gebundenerklärung beschlossen.

Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden vom Stadtrat bewilligte Verpflichtungskredite und gebunden erklärte Ausgaben vom Stadtrat abgerechnet.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

Beilagen:

1. SR 20.618-1 vom 23.09.2020
2. Verfügung Stadtingenieur vom 13.04.2021
3. SR 22.862-1 vom 07.12.2022
4. Projektabrechnung Abacus